

Vorblatt

Ziel

Durch die Novellierung der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 soll eine Gleichbehandlung all jener Fahrzeuge iSd § 3 Abs 1, die jährlich nur geringe Kilometerleistungen zurückgelegt, erreicht werden.

Inhalt

Auf Grund der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind Neuregelungen im Bereich Luft, insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz, erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht. Mit diesem Gesetz wird folgende Richtlinie umgesetzt: Richtlinie 2008/50/EG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter, wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft angeordnet werden (Stmk. LuftreinhalteVO 2011).

Einbringende Stelle: Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung.

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Bereichsziel Nr. 2, Indikator Nr. 1

Einhaltung der Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft:

Für die Erreichung des Wirkungsziels für den Bereich „Luft“ sind konkrete Maßnahmen nach dem Luftreinhalteprogramm Steiermark 2014 umzusetzen.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Durch die Novellierung der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 sollen die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Gleichbehandlung erfüllt werden. Die geltende Ausnahme für das Schaustellergewerbe soll auch auf andere Unternehmen erweitert werden, deren Tätigkeiten emissionstechnisch ähnlich geringe Emissionsbeiträge verursachen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ungleichbehandlung von anderen Fahrzeuggruppen, die vom Fahrverbot ausgenommen sind.

Ziele

Die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens PM_{10} wird verfolgt, weitere Vertragsverletzungsverfahren sind im Vorfeld abzuwenden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung:

2. Quartal 2024

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen auf den Landeshaushalt:

Keine Auswirkung.

Personalaufwand

Keine Änderung durch die Novelle.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Keine Änderung durch die Novelle.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 2 Z. 5):

Begründung der Neuregelung:

Schon in der seit 2011 geltenden Fassung der Luftreinhalteverordnung ist gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 eine Ausnahmeregelung für Fahrzeuge vorgesehen, die von Unternehmern des Schaustellergewerbes in Anspruch genommen werden können. Begründend für diese Regelung ist der geringe Emissionsbeitrag, der von derart verwendeten Fahrzeugen ausgeht. Der geringe Emissionsbeitrag ergibt sich insbesondere aus den wenigen zurückgelegten Fahrkilometern derartiger Fahrzeuge. Grundsätzlich bewegen Schausteller Fahrzeuge mit für die Verwendung im Schaustellergewerbe eigens konstruierte Aufbauten, fix montierten Geräten und Gegenständen zu Veranstaltungsorten, beispielsweise Jahrmärkten, und haben am Veranstaltungsort selbst lange Stehzeiten, zumal grundsätzlich nur Fahrzeugaufbauten unter Zuführung von elektrischer Energie im Fahrgeschäft eingesetzt werden.

Im Straßenverkehr bewegen sich aber auch Fahrzeuge, die auf Grund der Art des ausgeübten Gewerbes nur geringe Kilometerleistungen erbringen und somit nur geringe Emissionseinträge in den Sanierungsgebieten verursachen. Diese Problemlage entstand insbesondere durch die Einbeziehung von Fahrzeugen unter 7,5 Tonnen in die geltenden Fahrverbote infolge einer Novellierung dieser Novelle im Jahr 2018. Um eine Gleichbehandlung von Fahrzeugen, die nur eine geringe Jahres-Kilometerleistung erbringen mit Fahrzeugen nach Schaustellerart herzustellen, ist daher diese Ausnahme in die Stmk. LuftreinhalteVO 2011 aufzunehmen.

Aus fachlicher Sicht ist zu gewährleisten, dass die jährliche Kilometerleistung dieser Fahrzeuge möglichst geringgehalten wird, dies in einem Ausmaß, das jenes von Fahrzeugen nach Schaustellerart erheblich unterschreitet, da derartig genutzte Fahrzeuge nicht zwangsläufig über einen gleich speziellen Aufbau wie Schaustellerfahrzeuge verfügen müssen und somit die wirtschaftliche Komponente nicht im gleichen Ausmaß berücksichtigungswert ist. Aus diesem Grunde wurde die maximale Kilometerleistung mit 5000 festgelegt, während es bei der Ausnahmeregelung für Fahrzeuge nach Schaustellerart keine derartige Festlegung gibt.

Die vorliegende Ausnahmeregelung gilt grundsätzlich auch für privat genutzte LKW, da auch diese bei entsprechend geringer Kilometerleistung die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie Unternehmen, die ihr Fahrzeug gewerblich nutzen. Auch hier sind die geringe Kilometerleistung und die entsprechenden geringen Emissionsbeiträge ausschlaggebend für diese Ausnahmeregelung.

Die Vorgabe, dass nur jene LKW von dieser Ausnahme betroffen sein können, die bereits vor dem 1. Februar 2018 genehmigt und in dieser Form im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, soll verhindern, dass alte, sehr stark emittierende Fahrzeuge, die nicht einmal den minimalsten Anforderungen der europäischen Abgasnormen entsprechen, günstig angekauft und in weiterer Folge in Sanierungsgebieten verwendet werden.

Überprüfung der Einhaltung dieser Ausnahmeregelung und Sanktionen bei Nichteinhaltung:

Bei Inanspruchnahme vorliegender Ausnahmegenehmigung ist der Kilometer-Stand wie folgt zu überprüfen:

Für alte LKWs ist die § 57a KFG Begutachtungsplakette jährlich zu erneuern, wobei der Kilometerstand im Rahmen dieser Überprüfung einzutragen ist. Daher ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde jährlich der Kilometerstand festzustellen. Dies erfolgt durch amtliche Bestätigung (s. Leitfaden zur Stmk. LuftreinhalteVO 2011 idgF - dieselbe Regelung, die für Spezialaufbauten gilt), mittels derer überprüft werden kann, ob die höchstzulässige Kilometerfahrleistung von 5000 km pro Jahr eingehalten wird.